Namslauer Kreisblatt.

No. 27. **1892.**

Donnerstag, den 7. Juli 1892.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 345] Namslau, den 4. Juli 1892.

Mit der dienstlichen Vertretung des beurlaubten Landraths Herrn Willert ist Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten für die ersten 14 Tage und zwar bis zum 19. d. Mts. der Unterzeichnete, für die übrige Zeit der Kreis-Deputirte, Rittmeister a. D. Herr von Spiegel auf Dammer beauftragt, was ich hierdurch zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe.

Hoffmann,
Kreis-Secretair.

No. 346] Berlin, den 20. Juni 1892.

Unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 11. Februar d. Js. — O. P. 375 — d die Verfügung vom 25. Februar d. Js. — I. 3053/III. 2123 — lasse ich Eurer Excellenz beifolgend eine Eingabe des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien vom 31. v. Mts. zugehen, in welcher um Bewilligung von Aufforstungs-Prämien in erweitertem Maaße an kleinere, wenig bemittelte Landwirthe der Provinz gebeten wird.

In meiner Eingangs angezogenen Verfügung habe ich schon meine Bereitwilligkeit zur Gewährung derartiger Prämien für die Aufforstung von Höhenländereien ausgesprochen. Auch für die Aufforstung von in ebeneren Theilen der Provinz gelegenen Oedländereien werde ich gern die Bewilligung solcher Prämien in Erwägung nehmen, soweit ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, daß die Fläche aufgeforstet wird und nachgewiesenermaßen der Eigenthümer außer Stande ist, die Kosten allein zu tragen. In erster Reihe würden immer Gemeinden und Genossenschaften Berücksichtigung finden, aber auch an kleinere, wenig bemittelte Privatbesitzer würden, soweit die verfügbaren Mittel dazu ausreichen, Prämien wie an Verbände gewährt werden können. Von vornherein ausgeschlossen aber ist die Bewilligung von Prämien für solche Aufforstungen, die lediglich im Privatinteresse des Besitzers unternommen werden, oder die der Besitzer nach seinen finanziellen Verhältnissen auch ohne Beihülfe aus eigenen Mitteln auszuführen in der Lage ist.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, den Verein hiernach gefälligst zu bescheiden und mir die von demselben veranlaßten Einzelanträge auf Bewilligung von Prämien nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 23. December 1887 No. 57/1887 vorlegen zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
gez. von Heyden.

An den Königlichen Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn Dr. v. Seydewitz, Excellenz zu Breslau.

Breslau, den 30. Mai 1892.

Nach dem vorstehenden Erlasse des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 20. Juni 1891 $\frac{\text{I } 11607}{\text{III } 8421}$ hat der Herr Minister im Verfolg einer Eingabe des landwirthschaftlichen Centralvereins hier unter den im Erlasse näher angedeuteten Voraussetzungen sich bereit erklärt, auch für die Aufforstung von Oedländereien, die in ebeneren Theilen der Provinz belegen sind, die Bewilligung von Prämien in Erwägung zu nehmen.

Mit Rücksicht hierauf ist von dem Herrn Oberpräsidenten dem Vorstande des vorerwähnten Vereins anheimgestellt worden, die von dem letzteren veranlaßten Einzelanträge auf derartige Aufforstungsbeihülfen an den Herrn Ober-Präsidenten durch meine Vermittelung gelangen zu lassen.

Indem ich die Erwartung ausspreche, daß Euer Hochwohlgeboren Veranlassung nehmen werden, innerhalb Ihres amtlichen Wirkungskreises diesen oder jenen weniger bemittelten Landwirth

für die Sache zu erwärmen, gebe ich anheim, etwaige Ihrerseits veranlaßte Anträge zur weiteren Prüfung mir vorzulegen.

Königl. Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
gez. Juncker.

An sämmtliche Königlichen Herren Landräthe des Bezirks.

Namslau, den 4. Juli 1892.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die Gemeinde-Vorsteher des Kreises beauftrage ich, betheiligte Landwirthe hierauf aufmerksam zu machen und bemerke, daß etwaige Anträge auf Gewährung von derartigen Beihülfen an mich einzureichen sind.

No. 347] Berlin, den 25. Mai 1892.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 155 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die im § 155 Abs. 3 angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für folgende unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen:

I. Die Befugnisse und Obliegenheiten
  a. der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden
    1. für die Betriebe der Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven
       auf das Marine-Departement des Reichs-Marine-Amts,
    2. für die Betriebe der Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven
       auf das Verwaltungs-Departement des Reichs-Marine-Amts,
    3. für die Betriebe der Artillerie- und Minen-Depots zu Friedrichsort, Cuxhaven, Geestemünde und Wilhelmshaven
       auf die Inspektion der Marine-Artillerie zu Wilhelmshaven,
    4. für den Betrieb der Torpedo-Werkstatt zu Friedrichsort
       auf die Inspektion des Torpedo-Wesens zu Kiel,
    5. für die Betriebe der Garnison- und Garnisonbau-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort
       auf die Intendantur der Marine-Station der Ostsee zu Kiel,
    6. für die Betriebe der Garnison- und Garnisonbau-Verwaltung zu Wilhelmshaven und der Garnison-Verwaltung zu Lehe
       auf die Intendantur der Marine-Station der Nordsee zu Wilhelmshaven;
  b. der höheren Verwaltungsbehörde für die vorstehend unter Ziffer 1—6 bezeichneten Betriebe
     auf den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

II. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden für den Betrieb der Reichsdruckerei
  auf den Staatssekretair des Reichspostamts.

III. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden für den Betrieb der Königlichen Münze zu Berlin und der amtlichen Probiranstalt zu Frankfurt a./M.
  auf den Königlichen Finanzminister.

IV. Die Befugnisse und Obliegenheiten
  a. der Polizeibehörden und der unteren Verwaltungsbehörden
    1. für die Fortifikationen
       auf die Kommandanturen,
    2. für die Korpsbekleidungsämter
       auf die General-Kommandos,
    3. für die Konservenfabriken, die Garnison- Mahlmühlen und die Garnison-Waschanstalten
       auf die Korps-Intendanturen,
    4. für die Gewehr- und die Munitionsfabriken
       auf die Inspektionen der Gewehrfabriken,
    5. für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Kommission
       auf die Handwaffen-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums,
    6. für die Artillerie-Depots und die Filial-Artillerie-Depots
       auf die Artillerie-Depot-Inspektionen,
    7. für die Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission
       auf die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
    8. für die technischen Institute der Artillerie
       auf die technische Abtheilung des Kriegsministeriums,
    9. für die Desinfektions-Anstalten bei Garnison-Lazarethen
       auf die Korps-Intendanturen,

10. für die Ziegeleien und in eigener Regie betriebenen Bauten der Remonte-Depots auf die Remonte-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums;

b. der höheren Verwaltungsbehörden für die unter IV Ziffer 1—10 bezeichneten Betriebe auf den Königlichen Kriegsminister.

V. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden für die unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (Werkstätten 2c.)

auf die Eisenbahn-Betriebsämter und die Eisenbahn-Directionen nach Maßgabe des diesen Behörden organisationsmäßig zugewiesenen Geschäftsbereiches.

Der Minister des Innern. J. V.: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Lohmann.

Ramslau, den 4. Juli 1892.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch weiter veröffentlicht.

No. 348] Breslau, den 22. Juni 1892.

Neuerdings sind zwei den Impfzwang betreffende Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungs-Gerichts ergangen, in deren Gründen im Wesentlichen Folgendes ausgeführt wird:

Wie aus den Motiven und den Berathungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) hervorgeht, ist dieses Gesetz ein **Zwangsgesetz.** Die Polizeibehörde ist verpflichtet und berechtigt, eine Frist zur Nachholung einer ohne gesetzlichen Grund (§§ 1 und 2) unterlassenen Impfung zu bestimmen und den Nachweis der erfolgten Impfung zu fordern, **selbst wenn** wegen Unterlassung der erstmals geforderten Impfung oder Nachweisführung bereits früher einmal eine gerichtliche Bestrafung gemäß § 14 erfolgt ist. Da jedoch die durch das Gesetz und die durch die polizeiliche Verfügung erforderte Handlung völlig identisch ist, so ist zwar — wie dies von dem Ober-Verwaltungs-Gericht in constanter Praxis anerkannt ist — die Androhung einer **Exekutivstrafe rechtlich unstatthaft**; die Polizeibehörde ist aber befugt ihre rechtmäßige Anordnung, da nach der Sachlage deren Ausführung durch Dritte unthunlich erscheint (§ 132[1] des Gesetzes vom 30. Juli 1883), durch **unmittelbaren Zwang** durchzusetzen (cfr. 3 § 132 I c.)

In dem einen dieser beiden Erkenntnisse wird sodann noch Folgendes ausgeführt:

Nach § 4 I. c. ist die Polizeibehörde verpflichtet, eine Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen, wenn — und daher auch zu prüfen, ob — die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist. Ein solcher Grund besteht nach § 2, wenn und solange ein Impfpflichtiger nach ärztlichem, gemäß § 10 Abs. 2 auszustellenden Zeugnisse ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht geimpft werden kann. Der Impflichtige ist jedoch nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes binnen Jahresfrist der Impfung zu unterziehen. Hieraus folgt, daß der gesetzliche Grund für die zeitweilige Befreiung nur das **thatsächliche** Fortbestehen einer solchen Gefahr **nicht** aber das, deren Vorhandensein bescheinigende ärztliche Zeugniß bildet. Entstehen in ersterer Beziehung — und also auch über die materielle Richtigkeit des Zeugnisses — Zweifel, so hat nach § 2 Abs. 2 der Impfarzt endgültig zu entscheiden, ob die Gefahr noch fortbesteht.

Ist sonach die Impfung eines Kindes zufolge ärztlichen Zeugnisses unterblieben und ist es zweifelhaft ob die bezeugte Gefahr noch fortbesteht, so kann die Polizeibehörde ihre aus § 4 entspringende Pflicht, eventuell für Nachholung der Impfung eine Frist zu setzen, nicht anders erfüllen als daß sie den Impfarzt um die endgültige Entscheidung und zu diesem Zecke um die Untersuchung des Kindes ersucht und ferner den Angehörigen des letzteren aufgiebt, dieses binnen bestimmter Frist dem Impfarzte vorzustellen.

Diese Vorführung der Kinder vor den Impfarzt kann die Polizeibehörde in Gemäßheit des § 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 erzwingen; insbesondere können auch Exekutivstrafen, und zwar bis zum gesetzlichen Höchstbetrage, angedroht werden, da nach § 14 des Impfgesetzes nur die Unterlassung des Nachweises der Impfung und die Unterlassung der Impfung ohne gesetzlichen Grund, nicht aber auch die Unterlassung der Vorführung mit Strafen bedroht sind, also der Satz ne bis in idem hier nicht Platz greift.

Da es behufs correcter Durchführung des Impfgesetzes wünschenswerth erscheint, daß die Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts auch in weiteren Kreisen bekannt wird, so werden Euer Hochwohlgeboren / Wohlgeboren hiermit ersucht, den Polizeiverwaltern und den Impfärzten des Kreises von der Entscheidung in geeigneter Weise Kenntniß zu geben.

Kgl. Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. von Juncker.

Ramslau, den 4. Juli 1892.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten bringe ich hiermit zur gefälligen Kenntnißnahme der städtischen Polizei-Verwaltungen, Herrn Amtsvorsteher und Impfärzte des Kreises.

No. 349] Ramslau, den 2. Juli 1892.

In Folge höherer Anordnung wird in Abänderung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 15. März 1886 Kreisblatt Stück 11 Seite 98 betreffend die Mittheilung von Abschriften der Unfall-

Anzeigen an die Gewerbeaufsichtsbeamten bestimmt, daß den Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Ortspolizeibehörden Abschriften der Unfall-Anzeigen in Zukunft nur für solche Betriebe übersandt werden, die der Beaufsichtigung jener Beamten unterliegen.

Die Mittheilung von Abschriften der Unfall-Anzeigen hat hierdurch fortan zu unterbleiben:

I. für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe,

II. für die Betriebe, die folgenden gewerblichen Berufsgenossenschaften angehören:

1. der Knappschafts-Berufsgenossenschaft,
2. der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister,
3. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
4. der Westdeutschen und der Ostdeutschen Binnen- und der Elb-Schifffahrts-Berufsgenossenschaft,
5. der Seeschifffahrts-Berufsgenossenschaft,
6. der Privatbahn-Berufsgenossenschaft,
7. der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft,

zu 6 und 7 jedoch mit dem Vorbehalte, daß den Gewerbe-Aufsichtsbeamten von denjenigen Unfällen Mittheilung zu machen ist, die sich im Werkstätten-Betriebe ereignen.

No. 350] Namslau, den 4. Juli 1892.

Veröffentlichungen im deutschen Handelsarchiv.

Von den im Mai-Heft des deutschen Handels-Archiv's enthaltenen Veröffentlichungen werden nachstehende für die Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises von besonderem Interesse sein:

1. Seite 507. Zolltarifirung von schlangenförmig gebogenen rohen Röhren aus schmiedbarem Eisen. Erstattung der Salzabgabe bei der Ausfuhr gepöckelter, gesalzener und geräucherter Gegenstände.
2. Seite 532. **Deutsches Reich und Vereinigte Staaten von Amerika.** Uebereinkommen über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.
3. Seite 566. **Schweden und Norwegen.** Herabsetzung der Getreidezölle.
4. Seite 567. **Deutsches Reich.** Kamerun: Schiffsverkehr im Jahre 1891. Togo: Schiffsverkehr im Jahre 1891.

Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

5. Seite 178. **Honkong.** Einfluß der Japanischen Industrie auf das Absatzgebiet deutscher Fabrikate in China.

No. 351] Namslau, den 4. Juli 1892.

Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — (: R. G. Bl. S. 41 — :) haben die zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Ferner wird im § 159 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (: — R. G. Bl. S. 253 — :) u. A. bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft, um den Sachverhalt strafbarer Handlungen zu erforschen, Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Wahrnehmungen, durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen kann und daß diese Behörden und Beamten verpflichtet sind, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen. Endlich sollen nach § 161 a. a. O. diese Behörden und Beamten auch aus eigener Entschließung strafbare Handlungen erforschen, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und die so entstehenden Verhandlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft einreichen.

Die Polizeibehörden haben, um die ihnen als Organe der Staatsanwaltschaft nach den drei erwähnten Gesetzesparagraphen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die Gestellung und Vernehmung von Angeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen zu sichern, regelmäßig von den in § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (: Ges. S. S. 195 :) vorgesehenen Zwangsmitteln, namentlich die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen, Gebrauch gemacht. — Der Herr Minister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister dahin ausgesprochen, daß es geboten erscheint, die Bestimmungen des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes auch für diejenigen Geschäfte zur Anwendung zu bringen, welche die Polizeibehörden als Organe der Staatsanwaltschaft zu verrichten haben, und daß zunächst über Beschwerden gegen die einschlägigen Verfügungen der Polizeibehörden nicht von der Staatsanwaltschaft sondern in dem durch den § 133 in Verbindung mit § 127 a. a. O. geordneten Instanzenzuge zu entscheiden sei.

Dabei wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Fälle, in denen die Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sich genöthigt sehen, die Zwangsmaßregeln des § 132 L. V. G. in Anwendung zu bringen, ihrer Natur nach voraussichtlich zu denjenigen gehören werden, in welchen die Ausführung der durch Beschwerde angefochtenen Zwangsverfügung

ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht wird ausgesetzt werden können. Soweit es sich also nicht etwa um die Zwangsmaßregeln der Haft handelt, bezüglich deren die Sonderbestimmung des § 133 Abs. 3 L. V. G. zu beachten bleibt, dürfte den gegen die angewendeten Zwangsmaßregeln erhobenen Rechtsmitteln in Gemäßheit des § 53 L. V. G. aufschiebende Wirkung in der Rege nicht zuzugestehen sein.

Hiernach ersuche ich die Orts-Polizei-Behörden eintretenden Falles gefälligst zu verfahren.

No. 352]

Die Kontrole und Behandlung der Zu- und Abgänge von Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. hat in folgender Weise zu geschehen:

1. Verändert ein Censit im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnort, so hat die Gemeindebehörde, bei welcher der Abgang stattfindet, an die Behörde desjenigen Ortes, wohin der Umzug geschehen ist, unverzüglich eine Mittheilung zu übersenden, welche außer dem Namen und Stande des Censiten die Angabe des fingirten Steuersatzes (Gemeindesteuer-Liste Spalte 26), zu welchem derselbe veranlagt worden, und des Zeitpunktes, bis zu welchem er die Communalsteuern in seinem bisherigen Wohnorte entrichtet hat, enthalten muß. Bewirkt ein Censit nicht gerade am 1. oder 2. (den gewöhnlichen Umzugstagen), sondern an einem beliebigen anderen Tage eines Monats seinen Umzug, so hat derselbe — wie hierdurch angeordnet wird — in der Regel in dem alten Wohnorte für den angefangenen Monat noch den vollen Monatssatz im neuen Wohnorte dagegen die Kommunalsteuern erst vom 1. Tage des nächsten Monats an zu entrichten. Die besonderen einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten Kommunalabgaben (Ges.-S.S. 327) werden jedoch hierdurch nicht berührt. Dabei ist der für das laufende Steuerjahr im alten Wohnorte festgesetzte fingirte Steuersatz (Gemeindesteuerliste Spalte 26) in der Regel auch für die Gemeindebehörde des neuen Wohnortes maßgebend; Ausnahmen finden nur dann statt, wenn der Censit in seinem neuen Wohnorte ein Jahreseinkommen von mehr als 900 Mk. erwerben sollte und bei Vermehrungen des Einkommens in Folge Erbanfalles. In diesen beiden Fällen ist gemäß Art. 76 Nr. 9 und 11 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 (abgedruckt in der Extrabeilage zu Nr. 6 des Regierungs-Amtsblatt pro 1892) nach Nr. III dieser Verfügung zu verfahren

2. Bei den sonst vorkommenden, in Art. 78 der Ausführungs-Anweisung näher bezeichl neten Abgängen (Ableben eines Steuerpflichtigen, Ermäßigung des Steuersatzes oder Freistellung im Wege der Berufung u. s. w.) ist der betreffende Censit nur in der Gemeindesteuer-Liste zu streichen, bezw. die letztere zu berichtigen.

3. Die in Art. 76 der Ausführungs-Anweisung näher bezeichneten anderweiten Zugänge dagegen erheischen Neuveranlagungen im Laufe des Steuerjahres. Liegt ein Zugangsfall dieser Art vor, so fertigt der Magistrat, bezw. der Gemeinde-(Guts)-Vorstand eine Gemeindesteuer-Zugangsliste unter Benutzung eines Formulars zur Gemeindesteuer-Liste. In dieselbe verzeichnet er alle ihm bekannten Merkmale und Einkommensverhältnisse des betreffenden Censiten und sendet sie alsbald mit den etwaigen Unterlagen an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Commission seines Bezirks. Dieser prüft die Angaben der Gemeindebehörde und sendet die Listen nebst Unterlagen mit seinem Vorschlage per Circular an die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission, welche gemäß § 75 Absatz 1 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni v. Js. die Veranlagnug des Censiten bewirkt, d. h. den fingirten Steuersatz festsetzt. Die Liste ist darauf von dem betreffenden Voreinschätzungs-Kommissar mit den etwaigen Anlagen sofort an mich einzureichen und wird nach erfolgter diesseitiger Prüfung unverzüglich der betheiligten Gemeindebehörde wieder zugehen, welche dieselben bei der Kommunalsteuer-Veranlagung des Censiten entsprechend (wie eine Fortsetzung der Gemeindesteuer-Liste) zu verwerthen hat.

Von welchem Zeitpunkte ab die Zugangstellung zu erfolgen hat, erhellt aus Art. 77 II der Ausführungs-Anweisung; zur Ausübung einer diesbezüglichen Kontrole ist bei jeder Neuveranlagung im Laufe des Steuerjahres in der Gemeindesteuer-Zugangsliste der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende Ereigniß eingetreten ist.

No. 353] Namslau, den 4. Juli 1892.

Die Herren Amtsvorsteher erinnere ich an sofortige Einreichung der Berichte über die Zahl der wegen Bettelns und Landstreichens aufgegriffenen und bestraften Personen. (cfr. Kreisblatt Verfügung vom 13. Januar 1890. Seite 21.)

No. 354] Namslau, den 5. Juli 1892.

Vereidet:

der Häusler und Schneidermeister Johann Großler zu Lorzendorf als Gemeinde-Executor.

Der Königliche Landrath. J. V. **Hoffmann**, Kreis-Secretair.

No. 355] Namslau, den 1. Juli 1892.

Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis Ausschüssen vom 28. Februar 1884 hält der Kreis Ausschuß Ferien während der Zeit **vom 21. Juli bis zum 1. September 1892.**

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß während der Ferien nur in schleunigen Sachen Termine zur öffentlichen Verhandlung angesetzt werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

No. 356] Namslau, den 28. Juni 1892.

Betrifft die Aufbringung der zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Schlesien pro 1891/92 von der Landeshauptkasse verauslagten Beträge.

Nach der Bekanntmachung in Stück 24 des Regierungsamtsblattes vom 10. Juni cr. — Seite 222 — betragen die auf den Kreis Namslau entfallenden Beiträge für Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel 745,28 M.

Dieser Betrag ist nach dem Ergebniß der Viehzählung vom 10. December 1891 vertheilt worden und es entfallen auf:

Altstadt Gut	17	Pferde	2,61	M.
„ Gem.	38	„	5,83	„
Bachowitz Gut	4	„	—,61	„
„ Gem.	44	„	6,75	„
Bankwitz Gut	74	„	11,36	„
„ Gem.	51	„	7,83	„
Belmsdorf Gut	53	„	8,13	„
Böhmwitz Gut	12	„	1,84	„
„ Gem.	13	„	1,99	„
Brzezinke Gut	26	„	3,99	„
„ Gem.	—	„	—	„
Buchelsdorf Gut	48	„	7,37	„
„ Gem.	37	„	5,68	„
Groß-Butschkau Gut	48	„	7,37	„
„ Gem.	3	„	—,46	„
Klein-Butschkau Gut	6	„	—,92	„
„ Gem.	2	„	—,31	„
Charlottenthal Gem.	3	„	—,46	„
Kreuzendorf Gem.	57	„	8,75	„
Dammer Gut	65	„	9,98	„
„ Gem.	147	„	22,56	„
Damnig Gut	10	„	1,53	„
„ Gem.	2	„	—,31	„
Dörnberg Gem.	35	„	5,37	„
Droschkau Gut	88	„	13,51	„
„ Gem.	17	„	2,61	„
Dziedzitz Gem.	64	„	9,82	„
Eckersdorf Gut	58	„	8,90	„
„ I. Gem.	56	„	8,60	„
„ II. „	19	„	2,92	„
Eisdorf Gut	47	„	7,22	„
„ Gem.	26	„	3,99	„
Ellguth Gem.	44	„	6,75	„
Erdmannsdorf Gem.	12	„	1,84	„
Friedrichsberg Gem.	3	„	—,46	„
Friedrichshilf Gem.	7	„	1,08	„
Giesdorf Gut	41	„	6,29	„
„ Gem.	20	„	3,07	„
Glausche Gut	46	„	7,06	„
„ Gem.	204	„	31,31	„
Grambschütz Gut	47	„	7,22	„
„ Gem.	29	„	4,45	„
Groditz Gem.	4	„	—,61	„
Glülchen Gut	32	„	4,91	„
„ Gem.	35	„	5,37	„
Haugendorf Gut	18	„	2,76	„
„ Gem.	4	„	—,61	„
Groß-Hennersdorf Gem.	86	„	13,20	„
Klein-Hennersdorf Gut	13	„	1,99	„
„ Gem.	4	„	—,61	„
Herzberg Gem.	23	„	3,53	„
Hönigern Gut	24	„	3,68	„
„ Gem.	23	„	3,53	„
Jacobsdorf Gut	44	„	6,75	„
„ Gem.	39	„	5,99	„
Jauchendorf Gut	21	„	3,22	„
„ Gem.	4	„	—,61	„
Johannsdorf Gem.	6	„	—,92	„
Kaulwitz Gut	68	„	10,44	„
„ Gem.	60	„	9,21	„
Krickau Gut	32	„	4,91	„
„ Gem.	11	„	1,69	„
Lankau Gut	33	„	5,06	„
„ Gem.	2	„	—,31	„
Lorzendorf Gut	57	„	8,75	„
„ Gem.	17	„	2,61	„
Deutsch-Marchwitz Gem.	121	„	18,57	„
Neu-Marchwitz Gem.	2	„	—,31	„
Groß-Marchwitz Gut	36	„	5,52	„
„ Gem.	93	„	14,27	„
Windisch-Marchwitz Gut	15	„	2,30	„
„ Gem.	74	„	11,36	„
Michelsdorf Gut	2	„	—,31	„
„ Gem.	25	„	3,84	„
Minkowsky Gut	56	„	8,60	„
„ Gem.	24	„	3,68	„
Mülchen Gem.	7	„	1,08	„
Nassadel Gut	42	„	6,45	„
„ Gem.	—	„	—	„
Niese Gem.	17	„	2,61	„
Noldau Gut	31	„	4,76	„
„ Gem.	49	„	7,52	„
Obischau Gem.	69	„	10,59	„
Paulsdorf Gut	26	„	3,99	„
„ Gem.	1	„	—,15	„
Polkowitz Gem.	34	„	5,22	„
Proschau Gem.	74	„	11,36	„
Reichen Gut	36	„	5,52	„
„ Gem.	24	„	3,68	„
Saabe Gut	25	„	3,84	„
„ Gem.	20	„	3,07	„
Schadegur Gut	10	„	1,53	„
„ Gem.	21	„	3,22	„
Schmograu Gut	34	„	5,22	„
„ Gem.	70	„	10,74	„
Schwirz Gut	70	„	10,74	„
„ Gem.	66	„	10,13	„
Sgorsellitz Gut	12	„	1,84	„
„ Gem.	7	„	1,08	„
Simmelwitz Gut	36	„	5,52	„
„ Gem.	67	„	10,28	„
Skorischau Gut	47	„	7,22	„
„ Gem.	7	„	1,08	„
Sophienthal Gem.	17	„	2,61	„
Städtel Gut	33	„	5,06	„
„ Gem.	25	„	3,84	„
Groß-Steinersdorf Gut	19	„	2,92	„
„ Gem.	33	„	5,06	„
Klein-Steinersdorf Gut	12	„	1,84	„
„ Gem.	34	„	5,22	„
Sterzendorf Gut	42	„	6,44	„
„ Gem.	63	„	9,67	„
Strehlitz I. Gut	18	„	2,76	„
„ I. Gem.	183	„	28,09	„

Strehlitz II. Gem.	66	Pferde	10,13 Mk.	Nieder-Wilkau Gut	55	Pferde	8,44 Mk.
„ III. „	41	„	6,29 „	„ Gem.	66	„	10,13 „
Wallendorf Gut	17	„	2,61 „	Namslau Stadt	243	„	37,30 „
„ Gem.	60	„	9,21 „	Reichthal Stadt	67	„	10,28 „
Ober-Wilkau Gut	40	„	6,14 „	Forstfiskal. Gutsbezirk Namslau	10	„	1,53 „
„ Gem.	79	„	12,13 „				

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit aufgefordert, die auf die Gemeinden 2c. entfallenden Beträge von den Pferdebesitzern einzuziehen und bis zum **22. Juli cr. an die Kreis-Communal-Kasse hierselbst** abzuführen.

Der Beitrag für ein Pferd beträgt 0,153476 M.

Zur **Verpachtung des Kernobstes** auf der Oels-Kreuzburg'er Chaussee von Station 52,0—54,0, sowie auf der Strecke von Giesdorf bis Buchelsdorf und auf der Strecke vom Stadtpark nach Obischau bis an die Kaulwitz'er Mühle ist Termin auf

Dienstag den 12. Juli cr. Vormittags 9 Uhr

in der Hoffmann'schen Brauerei, Schützenstraße, hierselbst anberaumt und werden Pachtlustige hiermit eingeladen.

An diesem Termine haben die Meistbietenden die volle Pachtsumme zu zahlen.

No. 357] Namslau, den 5. Juli 1892.

Wegesperrung betreffend.

Wegen Neuschüttung der Strecke Giesdorf—Buchelsdorf wird dieselbe bis auf Weiteres für schweres Fuhrwerk gesperrt. Leichteres Fuhrwerk wird auf den Sommerweg verwiesen.

Reichthal, den 24. Juni 1892.

Die Schuhmacherfrau Emilie Adamek I geb. Diebner in Reichthal ist derart dem Trunke ergeben, daß derselben **der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.**

Die Polizei-Verwaltung. gez. Urbantzyk.

Namslau, den 28. Juni 1892.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. December 1881 — Kreisblatt Seite 457 — auch bezüglich der p. Adamek **unnachsichtlich** anzuwenden.

Schmograu, den 26. Juni 1892.

Die Stellenbesitzerfrau Johanna Reigber zu Paulsdorf ist derart dem Trunke ergeben, daß derselben **der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.**

Der Amts-Vorsteher. gez: Braune.

Namslau, den 1. Juli 1892.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. December 1881 — Seite 457 — auch bezüglich der 2c. Reigber **unnachsichtlich** anzuwenden.

No. 358] Namslau, den 4. Juli 1893.

Nachweis der im Monat Juni 1892 aus dem Kreis-Krankenhause entlassenen Personen.

1. Anna Walde, Magd aus Windisch-Marchwitz, am 22. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Windisch-Marchwitz aufgenommen, am 16. Juni cr. entlassen; 56 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 22 Mk. 40 Pf. Verpflegungskosten.
2. Therese Jonas, Ortsarme aus Deutsch-Marchwitz, am 29. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Deutsch-Marchwitz aufgenommen, am 3. Juni cr. entlassen; 36 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 14 Mk. 40 Pf. Verpflegungskosten.
3. Susanna Späte, Arbeiterin aus Jauchendorf, am 9. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Jauchendorf aufgenommen, am 2. Juni cr. entlassen; 25 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 10 Mk Verpflegungskosten.
4. Johanna Adler, Arbeiterin aus Noldau, am 9. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Noldau aufgenommen, am 7. Juni cr. entlassen; 30 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 12 Mk. Verpflegungskosten.
5. Henriette Drung, Stellenbesitzertochter aus Niefe, am 10. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Niefe aufgenommen, am 3. Juni cr. entlassen; 25 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 10 Mk. Verpflegungskosten.
6. Karl Scupin, Knecht aus Droschkau, am 19. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Droschkau aufgenommen, am 11. Juni cr. entlassen; 24 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 9 Mk. 60 Pf. Verpflegungskosten.
7. Karl Kusche, Knecht aus Klein-Wilkau, am 21. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Ober-Wilkau aufgenommen, am 27. Juni cr. entlassen; 38 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 15 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.
8. Johanna Idziok, Auszüglerin aus Strehlitz I, am 21. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Strehlitz I aufgenommen, am 16. Juni cr. entlassen; 27 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 10 Mk. 80 Pf. Verpflegungskosten.
9. Karl Ollek, Stellmacher aus Giesdorf, am 27. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Giesdorf aufgenommen, am 3. Juni cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3 Mk. 20 Pfg. Verpflegungskosten.

10. Johanna Klimek, Arbeiterfrau aus Polkowitz, am 27. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Polkowitz aufgenommen, am 16. Juni cr. entlassen; 21 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 8 Mk. 40 Pf. Verpflegungskosten.
11. Franz Kubossek, Knecht aus Grambschütz, am 30. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Grambschütz aufgenommen, am 11. Juni cr. entlassen; 13 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 5 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.
12. Karl Standtke, Schulknabe aus Gr.-Steinersdorf, am 3. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Gr.-Steinersdorf aufgenommen, am 26. Juni cr. entlassen; 24 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 9 Mk. 60 Pf. Verpflegungskosten.
13. Franz Matschy, Knecht aus Strehlitz, am 8. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Strehlitz aufgenommen, am 18. Juni cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 Mk. 40 Pf. Verpflegungskosten.
14. Johnna Stojan, Magd aus Brzezinke, am 9. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Brzezinke aufgenommen, am 16. Juni cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.
15. Gottlieb Kuhnert, Futtermann aus Städtel, am 10. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Städtel aufgenommen; am 20. Juni cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 Mk. 40 Pf. Verpflegungskosten.
16. Gottlieb Vogel, Nachtwächter aus Ober-Wilkau, am 13. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Ober-Wilkau aufgenommen, am 23. Juni cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 1 Mk. 50 Pf., zusammen 5 Mk. 90 Pf. Verpflegungskosten.
17. Johanna Stehan, Knechtsfrau aus Hönigern, am 14. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Hönigern aufgenommen, am 25. Juni cr. entlassen; 12 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 Mk. 80 Pf. Verpflegungskosten.
18. Marie Stellmach, Freistellenbesitzerfrau aus Sterzendorf, am 14. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Sterzendorf aufgenommen, am 14. Juni cr. gestorben; 1 Verpflegungstag à 40 Pf., zusammen 40 Pf. Verpflegungskosten.
19. Pauline Babisch, Magd aus Ellguth, am 15. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Ellguth aufgenommen, am 24. Juni cr. entlassen; 10 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 Mk. Verpflegungskosten.
20. Valentin Goritzka, Knecht aus Reichen, am 18. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Reichen aufgenommen, am 25. Juni cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 1 Mk. 50 Pf., zusammen 4 Mk. 70 Pf. Verpflegungskosten.
21. Maria Wawrok, Einliegerwittwe aus Bachowitz, am 21. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Bachowitz aufgenommen, am 24. Juni cr. entlassen; 4 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 1 Mk. 60 Pf. Verpflegungskosten.
22. Martha Wawrok, Schulmädchen aus Bachowitz, am 21. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Bachowitz aufgenommen, am 24. Juni cr. entlassen; 4 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 1 Mk. 60 Pf. Verpflegungskosten.
23. Christian Laske, Häusler aus Nassadel, am 22. Juni cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Nassadel aufgenommen, am 27. Juni cr. entlassen; 6 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 2 Mk. 40 Pf. Verpflegungskosten.

Die vorstehend berechneten Kosten sind bestimmt bis zum 22. Juli cr. an die Kreis-Communal-Kasse hierselbst abzuführen. Eine besondere Mahnung erfolgt nicht, es werden vielmehr die rückständigen Kosten durch den Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, wodurch den Säumigen sehr erhebliche Kosten entstehen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: **von Spiegel**, Kreisausschuß-Mitglied.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachungen vom $\frac{\text{28. April}}{\text{6. Mai}}$ d. Js. bezüglich der am 22. April cr. gegen die Wittwe Breuer aus Heinzendorf verübten Verbrechen haben durch die inzwischen erfolgte Ergreifung des Thäters, Tischlergesellen Valentin Kosziol ihre Erledigung gefunden.

Breslau, den 29. Juni 1892. **Der Königl. Erste Staatsanwalt.**

Bekanntmachung.

Die Nachweisungen über Vertheilung der Jagdpachtgelder pro 1892/93 für die Jagdbezirke I—V werden **vom 8. bis incl. 14. d. Mts.** zur Einsicht durch die berechtigten Grundbesitzer während der Amtsstunden in unserem Kassenlokal ausgelegt sein. Klagen gegen die Vertheilung müssen in Gemäßheit des § 106 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bei dem hiesigen Kreisausschuß innerhalb zweier Wochen angebracht werden.

Namslau, den 1. Juli 1892. **Der Magistrat.** Schulz.

Bekanntmachung.

Die **städtischen Holzfuhren** sollen bis Ende März 1893 an den Mindestfordernden vergeben werden. Termin hierzu ist auf

Montag den 11. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

in unserem Büreau angesetzt worden.

Namslau, den 2. Juli 1892. **Der Magistrat.** gez. Schulz.

Nebst 2 Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 27 des „Namslauer Kreisblattes."
Donnerstag den 7. Juli 1892.

Dziedzitz, den 6. Juli 1892.

Wegen Reparatur der Brücke an dem Gehöft des Mühlenbesitzers Wodarz in Hanusowsky ist der Weg von Bachowitz nach Liebenau in der Zeit vom 9. bis einschließlich den 17. Juli d. Js. für Fuhrwerke gesperrt. Der Verkehr muß entweder über Oschek oder Kolodzek erfolgen.

Der Amts-Vorsteher.

Nichtamtlicher Theil.

In Gemäßheit des § 30 unseres Statuts veröffentlichen wir nachstehend unsere Bilanz pro II. Qartal 1892.

№	Activa.	Mk	₰	№	Passiva.	Mk	₰
1	Bureau-Inventar-Conto . .	600	—	1	Spaareinlagen-Conto . . .	64103	19
2	Hypotheken-Conto	295	—	2	Reservefonds-Conto . . .	14000	—
3	Wechsel-Vorschuß-Conto . .	238670	—	3	Dispositionsfonds-Conto . .	601	19
4	Geschäfts-Unkosten-Conto . .	2592	96	4	Conto-Corrente-Conto . . .	82083	06
5	Cassa-Conto . . . . . ,	1632	36	5	Gewinn- und Verlust-Conto .	139	04
6	Effecten-Conto	11550	—	6	Mitglieder-Guthaben-Conto .	88026	61
	Summa	255340	32	7	Zinsen-Conto	6387	23
					Summa	255340	32

Namslau, den 5. Juli 1892.

Vorschuß-Verein zu Namslau
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
R. Ploschke. R. Werner. Pietsch.

Kreuzendorf'er Darlehnskassen-Verein
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Bilanz am 31. Dezember 1891.

Aktiva . . . . . 8782,95 Mk.
Passiva . . . . . 8795,66 „
Mithin Verlust für das Jahr 1891 . . . 12,71 Mk.
Mitgliederzugang: 0, Abgang: 0, Mitglieder-Bestand Ende 1891: 65.

Der Vorstand.
Mysliwiec. Boehm. Scholz. Kaboth. Kupietz.

Bienenzüchter-Verein
Namslau.
Sitzung
Sonntag den 10. Juli cr. Nachm. 4 Uhr in Wilkau im Heider'schen Gasthause.
Der Vorstand.

Mäuse und Ratten
werden schnell und sicher getödtet durch Apoth. Freyberg's (Delitzsch) giftfreie
Rattenkuchen.
Menschen, Hausthieren und Geflügel unschädlich. Wirkung tausendfach belobigt. Dos. 0.50, 1,00 u. 1.50 in **Namslau** bei
Oscar Tietze.

Möbel-Magazin.
Empfehle mein **großes Lager**
sämmtlicher Möbeln
in allen Holzarten, sowie
Spiegel
mit und ohne Untersatz zu den billigst herabgesetzten Preisen. Ferner halte ich stets auf Lager
Metall-, Eichen- und Kiefernsärge
in verschiedenen Größen zu den billigsten Preisen, bei Bedarf einer gütigen Beachtung empfehlend.
August Klöber,
bei der evang. Kirche.

Gewinnliste der Lotterie
zum Besten des evangel. Frauen- und Jungfrauen-Vereins.

Loos-No.	Gewinn-No.	Loos-No.	Gewinn-No.	Loos-No.	Gewinn-No.	Loos-No.	Gewinn-No.	Loos-No.	Gewinn-No.	Loos-No.	Gewinn-No.	Loos-No.	Gewinn-No.	Loos-No.	Gewinn-No.
285	178	589	163	42	93	688	232	141	182	992	35	352	131	579	27
207	20	142	85	538	212	908	227	834	11	90	8	913	113	760	245
533	118	163	197	377	204	74	91	258	207	678	44	608	144	103	16
744	108	875	247	502	155	785	115	587	59	200	191	430	116	889	170
990	153	317	30	269	229	301	225	55	82	308	103	404	10	914	174
384	192	349	54	23	19	292	135	171	187	490	189	787	55	313	167
525	206	542	241	244	48	679	139	648	231	168	102	616	22	461	203
436	83	903	94	930	188	829	68	508	123	751	109	839	32	380	214
763	138	978	201	816	137	266	97	489	50	107	81	865	146	283	208
628	119	307	45	303	71	791	88	425	200	709	165	762	243	541	220
345	132	715	24	664	63	369	107	601	217	124	161	840	242	631	169
366	43	758	69	43	61	522	181	653	195	778	99	405	31	683	1
287	42	810	213	462	18	208	151	850	46	76	196	210	211	224	60
864	233	971	73	723	124	544	49	72	223	860	158	453	77	675	98
773	166	12	17	129	237	966	75	38	121	572	193	560	36	936	53
477	140	140	117	808	179	600	152	858	100	437	157	603	218	400	224
94	147	559	70	663	239	260	190	497	199	826	216	10	114	660	2
67	105	922	134	546	168	14	209	797	78	807	51	448	47	852	164
118	41	849	89	286	159	907	96	62	5	536	198	83	173	905	184
177	219	654	112	300	26	933	133	468	176	551	106	898	25	591	29
900	154	606	57	441	234	756	160	602	15	179	79	409	13	291	126
158	171	156	222	630	67	976	127	697	125	607	141	178	111	888	210
255	122	116	58	459	28	185	185	325	238	161	84	596	148	69	236
30	130	512	156	754	7	364	64	571	244	989	74	153	228	194	14
229	172	33	72	265	162	906	90	650	142	36	205	299	65	106	221
298	145	198	186	353	149	189	177	883	76	230	150	641	37	324	110
149	128	220	3	832	226	321	104	460	21	739	39	566	175	821	23
288	56	331	230	552	66	465	101	46	80	1	183	831	34	928	4
485	136	193	40	547	235	132	52	104	33	59	143	277	87	494	215
518	240	455	86	110	9	280	38	241	194	96	95	450	92	114	6
446	120	682	62	750	246	897	202	493	129	329	248	988	12	130	180

Gewinne sind täglich **von 3—4 Uhr Nachm.** im Prüfungssaale der ev. Schule abzuholen.

Ernst Postrach's
Möbel-Magazin,
Andreaskirchstraße No. 2,
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von
Möbeln
in allen Holzarten,
als **complette Ausstattungen**, der Neuzeit entsprechend, in solider Arbeit und zeitgemäßen Preisen, ferner empfehle
alle Arten Spiegel
in verschiedenen Größen, mit und ohne Untersatz, sowie
alle Arten Särge
in Metall, Eiche und Kiefer zur gefälligen Beachtung.

Gutachten
Aerztliche
Kraft Bier
gratis & franko.
Nur **echt** bei
J. Wzionteck, Namslau.

Zarte, weisse Haut
jugendfrischen Teint erhält man sicher,
Sommersprossen
verschwinden unbedingt beim täglichen Gebrauch von
Bergmann's Lilienmilch-Seife
von **Bergmann & Co.** in **Dresden.**
Vorr. à St. 50 Pf. bei **Oscar Tietze.**

Wir liefern innerhalb 24 Stunden fertige

Diemen-, Miethen- oder Schoberlaken

aus unverstocklich wasserdicht imprägnirtem Segeltuch garantirt jutefrei und wasserdicht zu folgenden Preisen:

Qualität	1	2	3	4	
	185	170	157	115	Pfennige per

Quadratmeter fertig genähte Decke einschl. Oesen.

Behrens Mechanische Weberei

Actien-Gesellschaft in Einbeck.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib.-Bahn), **Breslau** (Schweidn. Stadtgr. 12) und **Merzdorf** (an der Schles. Geb.-Bahn).

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate,** sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel,** u. A. auch feinst gemahlene **Thomasschlacke** in **reinster** Beschaffenheit. **Proben** und **Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt Herr **Rud. Krichler, Namslau.**

● Die neueste Dampf-Bettfeder-Reinigungs-Anstalt ●

befindet sich **nur**

Klosterstraße No. 12.

Die Maschine und Lokalitäten stehen den geehrten Herrschaften zur steten Besichtigung.

● Carbolineum ●

in Ia. Marken,

Maschinen-Oele

gar. harz- und säurefrei,

doppelt schwefligsauren

Kalk

empfiehlt zu Original-Fabrikpreisen

Oscar Tietze.

Germania-Drogerie.

Stoppelrübensamen

empfiehlt **Rob. Werner.**

Closettpapier

empfiehlt **O. Opitz.**

Mein grosses Lager

alter, gut gepflegter

Weine

empfehle ich hiermit

Moselwein Fl. 75, 1.00, 1.20, 1.50, 2.00, 3.00.

Rheinwein Fl. 1.00, 1.25, 1.50, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher.

Rothwein Fl. 1.25, 1.50, 1.75, 2.00, 2.50, 3.00 und höher.

Ungarwein Fl. 1.50, 1.75, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher, sowie

Portwein, Sherry, Madeira, weissen Bordeaux, deutschen und **französischen Sect**

zum billigsten Preise.

Gleichzeitig empfehle ich meine comfortabel eingerichtete

Altdeutsche Weinstube

einer geneigten Beachtung.

V. Zurawski.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

in Pulver- u. Würfelform.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

Otto Faltin u. R. Koschwitz Namslau, **Ernst Bunke,** Cond., Carlsruh, **E. Bohms,** Carlsruh, **M. Tara's Nchfg.** Carlsruh.

Zur Sonntagsruhe!

In **Bernstadt** darf vom 1. Juli cr. ab an Sonntagen nur

von 6 bis ½9 Uhr früh und von ½11 bis 1 Uhr Mittags

verkauft werden.

Nach 1 Uhr Mittags sind die Geschäftslocale fest geschlossen.

Der Kaufmännische Verein zu Bernstadt.

Dreschmaschinen und Göpel,
Pferderechen (billig)
Wurfmaschinen,
Siedemaschinen,
Rübenschneider,
Kartoffelgraber,
Grünfutterschneide-Maschinen
Haferquetschen,
Kartoffelsortirmaschinen,
Viehfutter-Dämpf-Apparate
u. a. m.
liefert zu billigen Preisen die
Maschinenfabrik
von
Albert Bolze
vorm. Theodor Müller & Co.,
Namslau.
Reparaturen
werden prompt und billigst ausgeführt.

Wegen Aufgabe der Ziegelei in **Deutsch-Marchwitz** beabsichtige ich, um bis März 1893 zu räumen, **gut gebrannte**

Mauerziegel

billig zu verkaufen.

C. Hoffmann,
Ziegeleiinhaber.

Russischen Steppen-Käse,
Kölner-Dom-Käse,
Kleine Neisser-Käse
empfiehlt **Paul Koschwitz**
Ring.

Suche zu kaufen
1½—3jährige gut gebaute

Ochsen.

Offerten mit gen. Preisangaben nach **Dominien Wendstadt und Globitschen,** Kreis **Guhrau** in Schlesien. — **Schunck.**

Die überall so schnell beliebt gewordene
Lauterbach'sche Hühneraugen-Seife
beseitigt in wenigen Tagen **sicher, gefahrlos** und **radikal** Hühneraugen und Hornhaut. Vermöge ihrer Affinität dringt diese Seife leicht in die Hautwucherung ein und löst sie **schmerzlos.** In der Anwendung weit angenehmer als Pinselungen.

Vorräthig à 75 Pfg. in **Namslau** in der **Apotheke.**

Einem hochverehrten Publikum von **Namslau** und Umgegend hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich die

Klosterstrasse No. 5

gelegene frühere

Krichler'sche Seifensiederei

übernommen habe und empfehle mich einer geneigten Beachtung.

Hochachtungsvoll

Hermann Knaebel.

Montag, den 11. Juli cr.
Nachmittag 2 Uhr
findet das

Johanni-Quartal

der **Stellmacher-** und **Böttcher-Innung** statt, wozu die Herren Innungsmeister hierdurch eingeladen werden.

Freisprechen und Aufnahme der Lehrlinge müssen bis **spätestens den 6. Juli** mit Einreichung der Arbeitsbücher beim Obermeister gemeldet werden.

Der Vorstand.

Heu

guter Qualität
wird zu kaufen gesucht

Fiedler & Michalsky,
Reichthal.

Garantirt nur allein ächte
Dr. Alberti's
aromatische

Schwefel-Seife,

unbedingt wirksamste Seife gegen alle nur denkbaren Hautunreinigkeiten.

Preis à Stck. 50 Pfg., 3 Stck. 1,25 Mk

Zu haben
in **Namslau** in der **Apotheke.**

Dem praktischen homöopathischen Arzt Dr. med. Volbeding in Düsseldorf aufrichtigen Dank! 2 Jahre litt ich an **Brustdrüsenkrebs** mit offenen Wunden und starker Eiterung. Tüchtige Aerzte behandelten mich vergeblich, mein Leben schien verloren. Ich wandte mich schriftlich an Dr. Volbeding; ohne mich zu sehen, sandte er mir die richtigen Mittel, und nächst Gott danke ich ihm, daß in einem Jahre meine Brust gesund wurde.

Marburg, Rb. Cassel-Hirschberg.

Frau Caroline Bunte.

Eine Wirthschaft

mit 15 Morgen Acker ist zu verkaufen. Näheres zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Matjes-Heringe

empfehle von frischer Zusendung.

Paul Koschwitz,
Ring.

---

500 Thlr. werden zur ersten Hypothek per bald oder zum 1. October zu cediren gesucht. Von wem, zu erfragen in der Exped. d. Bl.

6000 Mark

werden zur 1. Hypothek per bald zu leihen gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl.

Auf dem Wege von Glausche nach Reichthal ist eine Lederschütze gefunden worden. Abzuholen bei **Joseph Schär** in Proschau.

Am 3. Juli cr. früh sind auf der Chaussee von Giesdorf nach Namslau **mehrere Schriftstücke,** welche

2 Pachtcontracte,

lautend auf die Zuckerfabrik Bernstadt und den Schulvorstand Buchelsdorf und ein

amtliches Begleitschreiben

betreffen, verloren worden. Finder wird ersucht, diese Schriftstücke gegen Belohnung abzugeben bei

Nowak, Lehrer in Buchelsdorf.

Mein Sohn Thomas Nawrot hat am Sonntag den 12. Juni **Geld** und **ein kleines Tuch** gefunden. Der Eigenthümer kann sich bei dem Unterzeichneten melden.

Nawrot in Giesdorf.

Ein Knabe,

welcher Lust hat Tischler zu werden kann in die Lehre treten bei

H. Glatz,
Reichthal.

Ein kräftiger, fleißiger

Schmied

findet bei sofortigem Antritt dauernde Stellung.

Gebr. Schmiereck,
Maschinenbau und Dampfsägewerk,
Namslau.

Ein junger Mensch

aus guter Familie, welcher Lust hat

Diener

zu werden, kann sich sofort melden.

Dom. Hennersdorf.

bei **Noldau.**

Zum baldigen Antritt gesucht ein

Gartenjunge,

nicht unter 14 Jahren, 36 Mark jährl. freie Station.

Meldungen bei Gärtner Diebner.

Gartenverwaltung zu Minkowsky.

Zum sofortigen Antritt wird ein

Viehhirte

gesucht. Nur solche, welche durch Atteste ihre Nüchternheit und Zuverlässigkeit nachweisen können, werden berücksichtigt.

Dom. Reichen.

---

2 Lehrlinge aus guter Familie finden in meinem **Colonialwaaren-, Getreide- u. Destillations-Geschäft** sofort Stellung.

E. W. Dittrich, Groß-Wartenberg.

In meinem Hause, Mittelstraße, ist die bisher von Herrn Krusche innehabende Wohnung nebst Stallung und Wagenremise vom 1. Januar k. J. ab zu vermiethen. **Gustav Weiß.**

Eine Wohnung 1 Stiege und eine Wohnung parterre sind zu vermiethen und bald zu beziehen bei **Rohnstock** in Böhmwitz.

Ein Laden mit großem Schaufenster und anstoßender Wohnung sowie der erste Stock im ganzen oder getheilt ist bald zu vermiethen.

A. Knopp, Tischlermeister.

Nr. 509 des praktischen Wochenblattes für alle Hausfrauen **„Fürs Haus“,** herausgegeben von Clara von Studnitz, enthält als Wochenspruch:

Laß nur die Sorge sein,
Das giebt sich Alles schon,
Und fällt der Himmel ein,
Kommt doch eine Lerche davon.

Die vorliegende Nummer 509 beginnt mit dem Aufsatze: „Der Mutter Mitgift“, der gewiß mit besonderem Interesse gelesen werden wird. An Gedichten enthält die Nummer: „Ueber das wogende Weizenfeld“, „Nun, da ich Dich verloren“ und „Wenns ringsum stürmt und wettert.“ Sehr wichtig für Hausfrauen, sie an die Pflichten erinnernd, die die Jahreszeit mit sich bringt, ist der Aufsatz: „Eintheilung von 40 M. zu Einmachezwecken“, practische Anweisung von einer erfahrenen Hausfrau. Reich an Belehrung sind die für die Zeit passenden kleineren Aufsätze: „Ausflug ins Riesengebirge“, dem ein sehr genauer Zeiteintheilungsplan zu Grunde liegt. „Reisegepäck“, welcher angiebt, was Damen auf Reisen als unentbehrlich mit nehmen müssen. Kunstpflegende Damen finden Anregung in den Aufsätzen: „Ständer für ein Blumengläschen“ und „Winke für die Anschaffung eines Liebhaber-Photographen-Apparates.“ „Heim für junge Damen“ und „Lehrerinnenheim zu Lichtenthal bei Baden-Baden“ weisen billige Wohnungsgelegenheiten nach. In der Abtheilung „Küche“ finden wir für die Jahreszeit passend „Moussirende Limonade“, „Kurschsuppe“, „Erdbeersaft.“ Ein „österreichischer und ein norddeutscher Küchenzettel“ kommen den verschiedensten Geschmacksrichtungen entgegen. Die Abtheilungen: „Fragen“, „Antworten“, „Entgegnungen“ und „Echo“ vermitteln Fragen und Beantwortungen unter den Lesern, während der Briefkasten in humorischer Weise Auskunft und Rath ertheilt. „Fürs Haus“, das sich bemüht, den Wünschen seiner Leser in jeder Hinsicht gerecht zu werden, ist für den so billigen Preis von 1 Mk. vierteljährlich durch die Post oder jede Buchhandlung zu beziehen. Probenummern versendet gratis und franko die Geschäftsstelle „Fürs Haus“, Berlin S. W.

Kirchliche Nachrichten.

Namslau.

Am 4. Sonntage nach Trinitatis, den 10. Juli, predigen:

Polnisch Vormittag 7 Uhr: Herr Pastor Nitransky.
Deutsch Vormittag 9 Uhr: Herr Cand. Theol. Hinzler—Schmograu.
Nachm. 2 Uhr: Herr Pastor Nitransky.
Freitag den 15. Juli Vormittag 8 Uhr, Bibelstunde, 9 Uhr Beichte und heil. Abendmahl: Herr Pastor Nitransky.